

Richtlinien zur Ehrung im sportlichen Bereich

vom

10.12.2002

Richtlinien zur Ehrung im sportlichen Bereich der Gemeinde Reichenbach an der Fils

Die Gemeinde Reichenbach an der Fils ehrt jährlich die erfolgreichen Sportler und Mannschaften nach Maßgabe folgender Richtlinien.

1. Einzelsportler

Sportler und Sportlerinnen, die entweder für einen örtlichen Sportverein starten oder bei Mitgliedschaft in einem auswärtigen Verein - in Reichenbach an der Fils wohnhaft sind, werden für folgende Leistungen und Plazierungen geehrt:

1.1 Ehrenurkunde

Europameisterschaften, Weltmeisterschaften und Olympische Spiele:	Teilnahme
Deutsche Meisterschaften:	Teilnahme
Süddeutsche Meisterschaften und Hochschulmeisterschaften:	Platz 1 bis 6
Württembergische und Baden-Württembergische Meisterschaften:	Platz 1 bis 4

2. Mannschaften

Mannschaften örtlicher Vereine werden für folgende Leistungen geehrt:

2.1 Ehrenurkunde

Europameisterschaften, Weltmeisterschaften und Olympische Spiele:	Teilnahme
Deutsche Meisterschaften:	Teilnahme
Deutsche Bestenkämpfe	Platz 1 bis 3

Süddeutsche Meisterschaften
und Hochschulmeisterschaften: Platz 1 bis 6

Württembergische
und Baden-Württembergische
Meisterschaften: Platz: 1 bis 4

Württembergische
und Baden-Württembergische
Bestenkämpfe
und Pokalwettbewerbe Platz 1 bis 3

2.2 Ehrenurkunde

Aufstieg von einer Spielklasse (mindestens Bezirksklasse/-liga) in die Nächst höhere.

2.3 Die Ehrenurkunden werden jedem Mannschaftsmitglied überreicht.

3. Sonderehrung

Darüber hinaus können auch Personen geehrt werden, bei denen zwar die Voraussetzungen nach Ziff. 1 und 2 nicht vorliegen, die aber anderweitig hervorragende, öffentlich auszeichnungswürdige Leistungen erzielt haben. Hierzu zählen auch Personen, die sich durch ihre Tätigkeit für den Sport über Jahre hinweg hervor getan haben und eine Anerkennung verdienen.

Die Entscheidung hierin liegt je nach Bedeutung im Ermessen des Bürgermeisters bzw. des Gemeinderates im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Reichenbacher Vereine.

4. Mehrfachehrungen

Mehrfachehrungen pro Einzelperson oder Mannschaft und Jahr finden nicht statt.

Soweit sich Einzelpersonen oder Mannschaften in einem Jahr mehrere Titel erkämpft haben, erfolgt die Ehrung nach der höchst möglichen Auszeichnung.

5. Verfahren

Die Gemeindeverwaltung gibt den sporttreibenden Vereinen alljährlich den Termin der Sportlerehrung rechtzeitig bekannt und fordert die Vereine auf, jeweils aus ihrem Bereich Sportler und Personen zu benennen, bei denen die Leistungsvoraussetzungen nach Ziff. 1 - 3 vorliegen.

Das Vorschlagsrecht für Ehrungen nach Ziff. 2 und 3 erstreckt sich auch auf Trainer und Übungsleiter.

Die endgültige Entscheidung über die Ehrungen, Ausnahmen und Abweichungen von diesen Richtlinien liegt bei der Gemeinde Reichenbach an der Fils im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft Reichenbacher Vereine.

6. Rahmen

Die jährliche Ehrung soll für das abgelaufene Jahr möglichst im 1. Halbjahr des Jahres vorgenommen werden. Der Termin wird im Einvernehmen zwischen Gemeindeverwaltung und Arbeitsgemeinschaft Reichenbacher Vereine festgelegt.

Die Ehrung wird durchgeführt vom Bürgermeister und vom Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Reichenbacher Vereine - im Verhinderungsfall von deren Vertreter - im Beisein des Vorsitzenden bzw. Vertreters des Mitgliedvereins oder der Organisation.

7. Schlußbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft.

Reichenbach an der Fils, den 10.12.2002

gez.
Richter
Bürgermeister

Erläuterung zu Ziffer 6

Für die Erwachsenen erfolgt die Ehrung im Rahmen eines Empfanges im Großen Sitzungssaal des Rathauses.

Die Jugendehrung erfolgt im Rahmen einer jugendgerechten Veranstaltung.

Reichenbach an der Fils, den 10.12.2002

gez.
Richter
Bürgermeister

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Richtlinien ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder
- die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder
- der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Reichenbach an der Fils, Hauptstraße 7, 73262 Reichenbach an der Fils geltend zu machen.

Reichenbach an der Fils, den 10.12.2002

gez.
Richter
Bürgermeister